

**Satzung der Stadt Speyer  
über die Schülerbeförderung  
vom 09. Juli 1998,  
in der Fassung vom**

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. April 2009, (GVBl. S. 162), in Verbindung mit § 69 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz - SchulG -) vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2009 (GVBl. S. 418) und § 33 des Landesgesetzes über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz - PrivSchG -) in der Neufassung vom 04. September 1970 (GVBl. S. 372), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 358, 361) sowie des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 15. September 2009 (GVBl. S.333), am ..... folgende Satzung [Änderungssatzung] beschlossen:

**§ 1  
Grundsatz**

Diese Satzung regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Anerkennung und Übernahme der notwendigen Fahrkosten für die Schülerbeförderung. Bezuschusst werden die notwendigen Fahrkosten zwischen dem rheinland-pfälzischen Wohnort der Schüler/innen und den im Stadtgebiet Speyer gelegenen zuständigen Schulen. Außerdem bezuschusst werden die notwendigen Fahrkosten von im Stadtgebiet wohnenden Schüler/innen zu Schulen außerhalb von Rheinland-Pfalz.

**§ 2  
Begriffsbestimmungen**

- (1) Zuständige Schule ist die sich aus § 62 Schulgesetz (SchulG) ergebende Schule. Besucht ein Schüler / eine Schülerin mit Genehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion nicht die gemäß § 62 SchulG zuständige Schule, erfolgt die Übernahme der Fahrkosten nur, wenn sich aus der Entscheidung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ergibt, dass schulorganisatorische oder pädagogische Gründe hierfür maßgeblich waren.
- (2) Schulweg ist der kürzeste verkehrsübliche Fußweg zwischen der Wohnung und der Schule.
- (3) Wohnung ist der nicht nur vorübergehende, gewöhnliche Aufenthaltsort des Schülers / der Schülerin an Unterrichtstagen (Wohnsitz, 2. Wohnsitz oder Unterkunft am Schulort, z.B. bei Verwandten).
- (4) Nicht zumutbar ohne Benutzung eines Verkehrsmittels ist der Schulweg, wenn er für Grundschüler/innen länger als 2 km, für Schüler/innen der Realschule plus länger als 4 km ist oder wenn er besonders gefährlich ist.
- (5) Als besonders gefährlich ist der Schulweg anzusehen,
  1. wenn er infolge jahreszeitlich bedingter Verhältnisse als Fußweg ungeeignet ist,
  2. wenn er auf einer längeren Strecke überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehwege oder begehbbare Randstreifen führt,
  3. wenn eine Hauptverkehrsstraße ohne Sicherung durch Ampelanlagen, Fußgängerüberwege oder sonstige verkehrssichernde Einrichtungen überquert werden muss, oder
  4. wenn sittliche oder kriminelle Gefahren vorliegen.

Bei der Beurteilung der Gefährlichkeit des Schulwegs ist das Alter des Schülers / der Schülerin zu berücksichtigen. Bei Schüler/innen der Schulen mit Förderschwerpunkten (Sonderschulen) ist in der Regel die Benutzung eines Verkehrsmittels unabhängig von der Länge des Schulweges als notwendig anzusehen.

- (6) Für die Bestimmung der nächst gelegenen Schule ist
1. bei Schüler/innen der Sekundarstufe I die erste gewählte Fremdsprache maßgebend (§ 69 Abs. 3 SchulG).
  2. bei den Klassenstufen 11-13 der Gymnasien werden die gewählten Leistungskurse berücksichtigt, soweit ein der Sekundarstufe I entsprechender Klassenverband nicht besteht
  3. bei den Berufsbildenden Schulen werden bei der Bestimmung der nächst gelegenen Schule die gewählte Schulform, der gewählte Bildungsgang sowie eventuelle Zulassungsbeschränkungen berücksichtigt.

### **§ 3 Beförderungsarten**

- (1) Die Schülerbeförderung erfolgt
1. vorrangig durch öffentliche Verkehrsmittel;
  2. mit angemieteten Kraftfahrzeugen des Aufgabenträgers der Schülerbeförderung im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach der Freistellungsverordnung oder
  3. in begründeten Ausnahmefällen mit sonstigen Kraftfahrzeugen.
- (2) Die Entscheidung hierüber trifft die zuständige Stelle der Stadtverwaltung.

### **§ 4 Notwendige Beförderungskosten**

Als notwendige Beförderungskosten werden anerkannt:

1. bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung,
2. bei der Benutzung sonstiger Kraftfahrzeuge grundsätzlich der sich nach Ziffer 1 ergebende Preis des vergleichbaren Verkehrsmittels.

### **§ 5 Voraussetzung für den Einsatz von Schulbussen und sonstigen Kraftfahrzeugen**

- (1) Grundsätzlich erfolgt die Schülerbeförderung durch öffentliche Verkehrsmittel.
- (2) Ausnahmen sind möglich, soweit öffentliche Verkehrsverbindungen nicht zumutbar sind. Dies trifft in der Regel zu, wenn
1. die Länge der einfachen Wegstrecke zwischen der Wohnung und der Haltestelle sowie zwischen der Haltestelle und der Schule für Grundschüler/innen insgesamt mehr als einen Kilometer und für Schüler/innen der Realschule plus insgesamt mehr als zwei Kilometer beträgt oder
  2. die Fahrzeit von der Haltestelle zur Schule für Grundschüler/innen 30 Minuten und für Schüler/innen der Realschule plus 60 Minuten überschreitet oder
  3. die Ankunft oder die Abfahrt des Verkehrsmittels in der Regel bei Grundschüler/innen jeweils nicht innerhalb von 15 Minuten, bei Schüler/innen der Realschule plus nicht innerhalb von 30 Minuten vor Beginn oder nach Ende des Unterrichts erfolgt.

- (3) Bei Schüler/innen der Schule mit Förderschwerpunkten entscheidet die zuständige Stelle der Stadtverwaltung, ob aufgrund der Art und des Grades der Behinderung die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zumutbar ist.
- (4) Für Schüler/innen der Realschulen und der Klassenstufe 5 bis 10 von Gymnasien und Schüler/innen Integrierten Gesamtschulen ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel in der Regel nicht zumutbar, wenn die in Absatz 2 für Schüler/innen der Realschule plus genannten Entfernungen, Fahr- und Wartezeiten erheblich überschritten werden.
- (5) Ausnahmsweise kann die zuständige Stelle der Stadtverwaltung zulassen, dass für die Schülerbeförderung ein sonstiges Kraftfahrzeug benutzt wird, wenn
  1. die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich ist oder
  2. eine Schülerin / ein Schüler wegen einer nicht nur vorübergehenden Behinderung oder Krankheit die auf dem Schulweg üblichen Verkehrsmittel nicht benutzen kann oder
  3. durch die Beförderung mit einem Kraftfahrzeug eine erhebliche Zeitersparnis gegenüber der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels erzielt werden kann. Eine erhebliche Zeitersparnis liegt dann vor, wenn im Vergleich zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel bei der Nutzung eines sonstigen Kraftfahrzeuges mindestens die Hälfte der Zeit eingespart werden kann.

## **§ 6**

### **Beförderung zu Schulen in freier Trägerschaft**

- (1) Bei staatlich anerkannten Realschulen plus oder Gymnasien in freier Trägerschaft, die Beiträge nach § 28 Abs. 1 Privatschulgesetz erhalten, werden die Fahrkosten bis zur nächst gelegenen Realschule plus oder bis zum nächstgelegenen Gymnasium in freier Trägerschaft übernommen.
- (2) Bei Realschulen plus oder Gymnasien in freier Trägerschaft, die Zuschüsse nach § 28 Abs. 6 Privatschulgesetz erhalten, werden die Fahrkosten bis zur nächst gelegenen öffentlichen Realschule plus oder zum nächst gelegenen öffentlichen Gymnasium gezahlt.

## **§ 7**

### **Eigenanteil an den Fahrkosten**

- (1) Für Schüler/innen der Sekundarstufe I der Realschulen, der Integrierten Gesamtschulen und Gymnasien ist ein monatlicher Eigenanteil zu den Beförderungskosten zu zahlen, wenn eine Einkommensgrenze überschritten wird, die sich aus der Landesverordnung über die Einkommensgrenze in der Schülerbeförderung in der Sekundarstufe I in der jeweils gültigen Fassung ergibt.
- (2) Für Schüler/innen der Sekundarstufe II, der Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen, in den Vollzeitbildungsgängen der Fachschulen, für deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht zwingend erforderlich ist, sowie der Berufsbildenden Gymnasien, der Berufsfachschulen, der Fachoberschulen und der Berufsoberschulen wird ein monatlicher Eigenanteil festgesetzt.
- (3) Als monatlicher Eigenanteil wird der Monatsbetrag der Ausbildungsjahreskarte („MAXX - Ticket“) festgesetzt.
- (4) Der Eigenanteil ist für höchstens zwei Schüler/innen einer Familie zu zahlen, wenn alle Schüler/innen (Kl. 5 – Kl. 13) eine weiterführende Schule in Speyer besuchen.

## **§ 8 Erlass des Eigenanteils**

Der Eigenanteil wird für Schüler/innen der Sekundarstufe II auf Antrag erlassen, falls die Einkommensgrenze nach § 1 der Landesverordnung über die Höhe der Einkommensgrenzen bei der Schülerbeförderung in der jeweils gültigen Fassung nicht überschritten werden.

## **§ 9 Antragsverfahren**

- (1) Schülerfahrkosten werden auf Antrag übernommen.
- (2) Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten der Schülerin / des Schülers oder die volljährige Schülerin bzw. der volljährige Schüler.
- (3) Schülerfahrkosten werden vom Zeitpunkt der Antragstellung an übernommen; eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen.
- (4) Der Antrag ist in der Regel für die Dauer des Schulbesuchs nur einmal zu stellen. Ein erneuter Antrag ist insbesondere erforderlich, wenn sich der Wohnsitz der Schülerin / des Schülers ändert, die Schülerin / der Schüler den Wohnort wechselt oder die Beförderungsart sich ändert.
- (5) Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für den Erlass des Eigenanteils. Der Antrag auf Erlass des Eigenanteils ist jährlich zu stellen.
- (6) Es sind die von der Stadtverwaltung bereitgestellten Antragsformulare zu verwenden, die bei der Stadtverwaltung und bei der Schule erhältlich sind.
- (7) Die Schulen händigen die Antragsformulare den Schüler/innen aus und übersenden die ausgefüllten Anträge nach Bestätigung der Schulform bzw. der ersten Fremdsprache der Stadtverwaltung.

## **§ 10 Verlust der Fahrkarte**

Für abhanden gekommene Fahrkarten wird von der Stadt kein Ersatz gewährt.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Speyer, den  
Stadtverwaltung Speyer

[Inkrafttreten der Änderungssatzung zu § 7 Abs. 2]

gez.Schineller  
Werner Schineller  
Oberbürgermeister